

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|                       |                   |            |
|-----------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt              | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| Amt 63                | S0146/07          | 14.06.2007 |
| zum/zur               |                   |            |
| F0136/07              |                   |            |
| Bezeichnung           |                   |            |
| Gewerbepark Fuchsberg |                   |            |
| Verteiler             | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister | 10.07.2007        |            |

Die Gebäude „Gewerbepark Fuchsberg“ und der dazugehörige Parkplatz zwischen der Straße Am Fuchsberg und der Ackerstraße gehören einer Immobilienverwaltungs GmbH & Co. KG. Damit obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Gebäude dem Eigentümer.

Von Zuständen, die derzeit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, ist nichts bekannt, so dass in letzter Zeit kein bauordnungsrechtliches Einschreiten erforderlich war.

Der Parkplatz im Gewerbepark Fuchsberg ist kein öffentlicher Parkplatz im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung obliegt demnach dem Eigentümer. Teilflächen des Parkplatzes befinden sich im Eigentum der Stadt (Flurstücke 2915/96, 2912/97 und 10098 der Flur 438) stellt aber keine öffentliche Verkehrsfläche dar.

Laut Auskunft des PR-Süd kommt es im Durchschnitt ein mal wöchentlich zu einem Einbruchdiebstahl im schweren Fall im o.g. Objekt. Hier wurden bisher unter anderem zwei Tätergruppen ermittelt. Hier werden Hauptversorgungskabel aus den Wänden und Decken im gesamten Gebäude herausgerissen und später verkauft. Die Einbruchschäden kommen sinnbildlich schon einer Ausweidung des Gebäudes gleich. Einher gehen die Einbrüche mit dem daraus resultierenden Einbruchsspuren, welche, mit nicht unerheblichen Schaden am Objekt verbunden sind. Im Rahmen der personellen sowie zeitlichen Möglichkeiten wird dieses Objekt durch das PR-Süd bestreift.

Das Objekt wird derzeit durch das PR-Süd nur bedingt als Kriminalitätsschwerpunkt betrachtet.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Der B-Plan 329-2 „Halberstädter Straße/Am Fuchsberg“ liegt nur als Aufstellungsbeschluss vor. Umnutzungen und Umbauten wären gem. § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig, soweit sie sich in die Umgebung einfügen. Weitere städtebauliche Planungen liegen nicht vor und sind derzeit nicht beabsichtigt. Über die Aufstellung eines B-Planes ließe sich der derzeitige Zustand auch nicht verändern. Sofern seitens des Eigentümers Veränderungen geplant sind, kann ggf. über einen vorhabenbezogenen B-Plan das erforderliche Baurecht (soweit notwendig) hergestellt werden.

Leider hat die Stadt keine Einfluss auf die weitere Verwendung leerstehenden Objekte.

Marx

Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr